



Wärmeverband (WVB) Marbach

Wärmelieferungsvertrag

Vertrags-Nr.

1. Parteien

1.1. **Wärmelieferant** (nachfolgend **WL** genannt)

Einwohnergemeinde Marbach LU,

Dorfstrasse 13, Postfach 48, 6196 Marbach,
vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Fritz Lötscher
und Gemeindeschreiber Anton Kaufmann

Wärmebezüger (nachfolgend **WB** genannt)

xxx

als Eigentümer des Grundstückes Nr. xx, Dorfmatte, 6196 Marbach

2. Angeschlossenes Objekt

Das folgende Objekt ist an den Wärmeverbund Marbach angeschlossen:

- Objekt:
- Grundstück:
- Ortsbezeichnung:

3. Vertragsbestandteile

Die Vertragsparteien erklären folgende Unterlagen zum integrierenden Bestandteil:

- der vorliegende Wärmelieferungsvertrag
- die allgemeinen Geschäftsbestimmungen zum Wärmelieferungsvertrag (AGB), gültig ab 1.1.2008 (AGB)
- die technischen Anschlussvorschriften (TVA), gültig ab 1.1.2008

Der WB hat diese Dokumente erhalten und erklärt mit Unterzeichnung des Vertrages, dass er sie zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

4. Zweck

Die Vertragsparteien vereinbaren den Anschluss an den Wärmeverbund Marbach und die Lieferung von Wärme für:

- | | |
|--|-------|
| - die Raumheizung | kW |
| - die Warmwasseraufbereitung | keine |
| - die Energie des gewerblichen Bedarfs | kW |

Der WL sorgt für die Wärmelieferung während der Heizperiode. Beim Auftreten von ausserordentlichen Ereignissen wie z.B. höhere Gewalt etc. wird der WL alles in seiner Macht stehende tun, um die Wärmelieferung spätestens innert 24 Stunden wieder zu gewährleisten.

5. Vertragsdauer und Pflichten

- 5.1. Der Vertrag beginnt am 1.1.2008. Er wird für die feste Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch und stillschweigend um jeweils weitere 2 Jahre zu denselben Bedingungen, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer 2-jährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich und eingeschrieben gekündigt wird.
- 5.2. Der WB und sein Rechtsnachfolger übernehmen die Verpflichtung, die Wärmeenergie für die ganze Heizperiode vom WL zu beziehen.
- 5.3. Die vom WL beauftragten Personen müssen zwecks Kontrollen, Ablesung und Wartung im Rahmen des Zumutbaren ungehindert Zutritt zu den Installationen und Anlagen innerhalb der Gebäulichkeiten des WB haben.
- 5.4. Der WB verpflichtet sich, den Vertrag einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden mit der seinerseitigen Verpflichtung zur Weiterübertragung.

6. Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz

6.1. Bau, Betrieb, Unterhalt, Eigentum

In Ergänzung zu Ziff. 2 AGB vereinbaren die Parteien folgende Regelung von Bau, Betrieb, Unterhalt und Eigentum der Anlagen und definieren die Eigentumsverhältnisse im Detail. Einzelne Zuordnung des Eigentums an den Anlagen:

Anlage	Wärmelieferant	Wärmebezüger
Heizwerk	100%	
Hauptleitungen	100%	
Hausanschluss	100%	
Wärmeübergabestation		100%
Wärmetauscher		100%
Messeinrichtungen	100%	
Hauszentrale		100%

Jeder Eigentümer bzw. Miteigentümer trägt die Kosten für den Bau, Betrieb und den Unterhalt der in seinem Eigentum stehenden Anlagen. Er ist verpflichtet, die TAV und die Weisungen des WL einzuhalten.

Für den Betrieb der Hausstation übernimmt der WB die Stromkosten.

6.2. Anschlussleistung

Der WL liefert eine gleitende Wärmeleistung, die dem jeweiligen Wärmebedarf gemäss den technischen Anschlusswerten entspricht.

7. Preise

7.1. Anschlussgebühr

Der Wärmebezüger leistet eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. exkl. MWSt. Diese Anschlussgebühr ist bis am xxx an das Gemeindeammannamt Marbach zu überweisen.

7.2. Grundtarif

Die Verzinsung und die Amortisation der Anlage werden mit dem Grundtarif abgegolten.

Der Grundtarif berechnet sich nach der vereinbarten Anschlussleistung von KW und beträgt Fr. 50.00 pro KW/Jahr, d.h. Fr. /Jahr, exkl. MWSt.

7.2.1. Der Grundtarif bleibt über die ganze Vertragsdauer grundsätzlich unverändert. Der WL kann jedoch den Grundtarif anpassen, wenn sich die Kosten für die Verzinsung und Amortisation verändern.

7.2.2. Die Gemeinde betreibt die Fernheizungsanlage kostendeckend und führt die Anlage als Spezialfinanzierung in der Gemeindebuchhaltung. Die Einnahmen aus dem Grundtarif und dem Mengentarif dürfen dabei die effektiven Kosten nicht übersteigen.

7.2.3. Der Grundtarif ist unabhängig vom effektiven Wärmebezug und ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. Vgl. auch Ziff. 9 der AGB. Als Abrechnungsperiode gilt die Zeit vom 1. Juni bis 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.

7.3. Mengentarif

Der WB bezahlt dem WL einen jährlichen Mengentarif. Damit werden Unterhalts- und Reparaturdienst an den Anlagenkomponenten, Aschenentsorgung, Wartungsaufwand, Betriebsstrom, Kaminfeger, Verwaltungskosten usw. abgegolten.

Der Mengentarif beträgt bei Vertragsabschluss 9.00 Rp./kWh exkl. MWSt.

Der Mengentarif wird gemäss Ziff. 7.3.1 jährlich angepasst.

Der Mengentarif ist abhängig vom effektiven Wärmebezug und ist im Sommer und Winter gleich.

7.3.1. Anpassung Mengentarif

Die Gemeinde betreibt die Fernheizungsanlage kostendeckend und führt die Anlage als Spezialfinanzierung in der Gemeindebuchhaltung. Der WL passt den Mengentarif jährlich, jeweils im Januar, erstmals im Januar 2009, den effektiven Kosten an.

Für den Mengentarif gilt eine Höchstgrenze, die maximal 10 % über der Kostensteigerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise liegt. Der Mengentarif basiert bei Vertragsabschluss auf dem Indexstand von 102.6 Punkten (Dezember 2007, Basis Dezember 2005 = 100).

7.3.2. Abrechnungsperiode

Als Abrechnungsperiode gilt die Zeit vom 1. Juni bis 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.

8. Ablesung, Akontozahlungen, Fälligkeit

- 8.1. Der WL misst die bezogene Wärmemenge mit einer Wärmemesseinrichtung. Er liest einmal jährlich den Zählerstand ab und erstellt die definitive Schlussabrechnung. Stichtag dafür ist der 31. Mai. Der Wärmebezüger kann zusätzliche Ablesungen verlangen. Er trägt die Kosten dafür.
- 8.2. Der WL stellt dem WB jeweils im Januar Rechnung für eine angemessene Akontozahlung.
- 8.3. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

9. Störungsdienst

Der Störungsdienst des WL ist rund um die Uhr erreichbar. Eine entsprechende Telefonnummer wird dem WB noch bekannt gegeben.

10. Durchleitungs-, Zugangs- und Benützungsrechte

- 10.1. Der WB räumt dem WL unentgeltlich ein dingliches Durchleitungsrecht (Art. 676 ZGB) durch die in der vorstehenden Ziffer 1.2 aufgeführte Liegenschaft ein, wonach Leitungen für den Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes in seinem Grundstück eingebaut und dauernd unterhalten werden können.
- 10.2. Der WB hat das Recht, die Verlegung bestehender Leitungen zu verlangen, wenn dies für die bauliche Nutzung des Grundstücks notwendig ist. Der WL übernimmt die dadurch verursachten Kosten. Die Leitungen sind Zugehör des Fernheizungswerkes des WL.
- 10.3. Der WB gewährt dem WL den Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude.
- 10.4. Der WB stellt den notwendigen Raum gemäss den technischen Anschlussvorschriften (TAV) für die Wärmeübergabestation und andere notwendige Anlagen dem WL unentgeltlich zur Verfügung.
- 10.5. Die genaue Lage der Leitung ist im beiliegenden Situationsplan M 1: 1000 hellbraun eingezeichnet. Derselbe gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Dieses Leitungsrecht wird unbefristet eingeräumt und ist als Dienstbarkeit im Grundbuch wie folgt einzutragen:

auf Grundstück Nr. xx

Last: Leitungsrecht für Fernwärme lt. Plan z.G. Einwohnergemeinde Marbach

11. Anmeldung beim Grundbuchamt

Zur Eintragung ins Grundbuch Marbach wird die Dienstbarkeitserrichtung (Durchleitungsrecht) gemäss vorstehender Ziffer 10 angemeldet. Alle übrigen Bestimmungen sind obligationenrechtlicher Natur und können nicht ins Grundbuch eingetragen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des WL. Die Gemeindeganzlei Marbach wird zur Grundbuchanmeldung bevollmächtigt und beauftragt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Marbach.

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht Anwendung.

Marbach LU, 11. Dezember 2007

Wärmelieferant

Wärmebezüger

Einwohnergemeinde Marbach

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

(Fritz Lötscher)

Der Gemeindeschreiber:

(Anton Kaufmann)

(xx)

(xx)

Allgemeine Geschäftsbestimmungen zum Wärmelieferungsvertrag (AGB)

(gültig ab 1. Januar 2008)

Bestandteil des Wärmeliefervertrages vom 11. Dezember 2007 zwischen der Einwohnergemeinde Marbach, WVB Marbach (WL), und dem xxxx (WB)

1. Begriffe

- 1.1. Das Primärnetz ist das Wärmeversorgungsnetz vom Heizwerk bis zum Hausanschluss des Wärmebezügers. Es enthält alle notwendigen Anlagen für die Wärmeversorgung wie das Heizwerk, die Hauptleitungen, die Hausanschlüsse (Vor- und Rücklauf) bis und mit Messeinrichtung.
- 1.2. Das Sekundärnetz ist das Wärmeversorgungsnetz im Gebäude des Wärmebezügers. Es enthält alle notwendigen Anlagen für den Betrieb der Hauszentrale mit Wärmeübergabestation, der Wärmeverteilung und der Wärmeabgabe im Gebäude des WB.

2. Bau, Betrieb, Unterhalt, Eigentum

- 2.1. Der WL baut, betreibt und unterhält das Primärnetz. Er ist Eigentümer des Primärnetzes sowie des Wärmezählers gemäss Schema.
- 2.2. Der WB baut, betreibt und unterhält das Sekundärnetz ab Hauseintritt gemäss den technischen Anschlussvorschriften (TAV). Der WB ist Eigentümer des Sekundärnetzes ab Hauseintritt.

3. Versorgungsschema

WVB Marbach

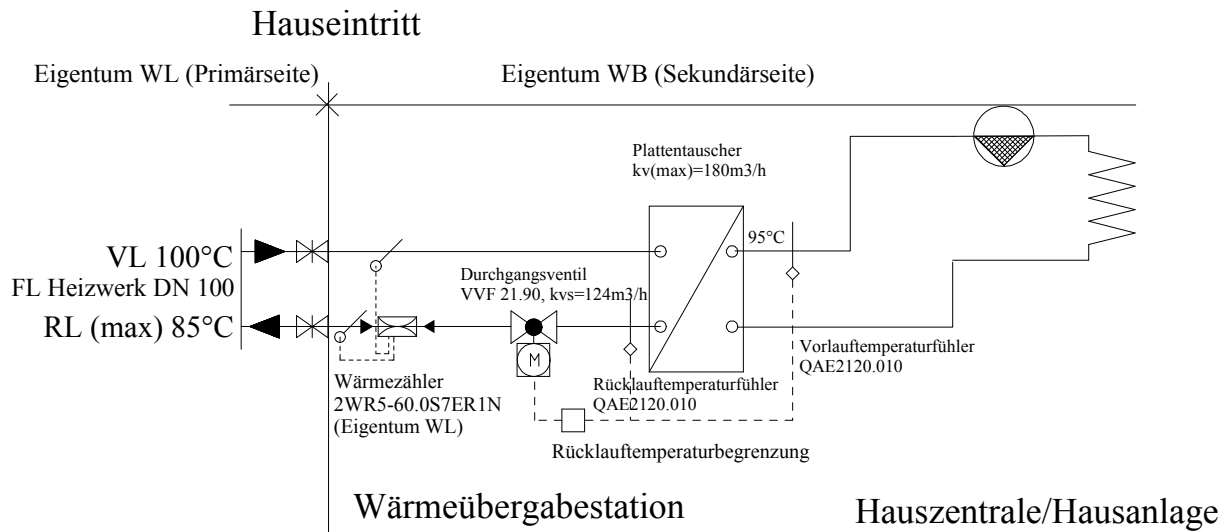


Abb. 1: Versorgungsschema mit den Eigentumsschnittstellen bei indirekter Wärmeübergabe

4. Wärmelieferungspflicht

- 4.1. Der WL verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Wärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung und für die vereinbarten Zwecke dauernd zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung des Wärmepreises zu liefern.
- 4.2. Der WL liefert die Wärme in Form von Heizwasser. Im Falle einer indirekten Wärmeübergabe zirkuliert das Heizwasser durch die Hauptleitungen und die Hausanschlüsse, durchströmt die Wärmeübergabestation und den Wärmetauscher beim WB und wird vollständig und abgekühlt in die Rücklaufleitung zurückgeleitet. Im Fall einer direkten Wärmeübergabe zirkuliert das Heizwasser ohne Wärmetauscher direkt in die Hauszentrale des WB.
- 4.3. Der WB stellt dem WL unentgeltlich einen geeigneten Stromanschluss und den notwendigen Strom für den Betrieb der Wärmeübergabestation, der Messanlage und der Hauszentrale zur Verfügung.

5. Beschränkung und Vermeidung von Lieferunterbrüchen, Haftung des Wärmelieferanten

- 5.1. Bau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an den Anlagen und am Wärmeversorgungsnetz, die eine Unterbrechung der Wärmelieferung erfordern, sind nach Möglichkeit in der Sommerzeit vorzunehmen. Der WL verpflichtet sich, die Unterbrechung der Wärmelieferung mindestens 72 Stunden im Voraus anzuzeigen und auf das absolut notwendige Mass zu beschränken.
Bei einzelnen Lieferunterbrüchen bis zu 12 Stunden und bei nicht mehr als drei Unterbrüchen pro Monat und sechs Lieferunterbrüchen pro Jahr schuldet der WL dem WB keinen Schadenersatz.
- 5.2. Der WL verpflichtet sich, Betriebsstörungen so rasch wie möglich zu beheben. Er hat das Recht, notfalls auf dem Grundstück des WB eine mobile Heizanlage zu installieren.
- 5.3. Erfüllt der WL seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht gehörig, so werden der Grundtarif und der Mengentarif entsprechend herabgesetzt.
- 5.4. Im Übrigen hat der WB Anspruch auf Schadenersatz, sofern der WL nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

6. Wärmebezugspflicht

- 6.1. Der WB verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die vertraglich vereinbarten Zwecke ausschliesslich beim WL zu decken.
- 6.2. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällige bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen und dergleichen) oder andere Anlagen zur Nutzung regenerierbarer Energien, sofern sie bloss eine Hilfsfunktion haben.

7. Schadenminderungspflicht

- 7.1. Der WB unternimmt alles, um Schaden zu verhindern bzw. zu vermindern. Insbesondere meldet er unverzüglich Beschädigungen an den Anlagen, Betriebsstörungen und andere Unregelmässigkeiten.

8. Wärmeabgabe an Dritte

- 8.1. Der WB darf die bezogene Wärme nur mit Zustimmung des WL an Dritte weiterleiten. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohn- und Nutznießungsberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung.

9. Veränderung der Anschlussleistung

- 9.1. Stellt sich heraus, dass die vereinbarte Anschlussleistung von xxx KW für die Bedürfnisse des WB nicht genügt, so zeigt der WB dies der WL schriftlich an. Soweit die bestehende Anlage eine Erhöhung der Anschlussleistung zulässt, erhöht der WL die Anschlussleistung. Soweit die bestehende Anlage eine Erhöhung der Anschlussleistung technisch nicht zulässt, verhandeln die Parteien über einen Ausbau der Anlage mit entsprechender Anpassung des Grundtarifs. Kommt diesbezüglich keine Einigung zustande, ist der WB berechtigt, den zusätzlichen Wärmebedarf anderweitig zu beschaffen.

10. Einstellung der Wärmelieferung, Haftung des Wärmebezügers

- 10.1. Der WL hat das Recht, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer Frist von 60 Tagen zur nachträglichen Erfüllung, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der WB seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält, insbesondere wenn er
- mit der Zahlung des Wärmepreises in Verzug ist,
 - eigenmächtig die Anlagen, Wärmezähler und Leitungen des Wärmelieferanten verändert,
 - Wärme anderweitig bezieht,
 - widerrechtlich Wärme bezieht,
 - die TAV nicht einhält.
- 10.2. Ausserdem hat er Anspruch auf Schadenersatz, sofern der WB nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

11. Eigentümerwechsel

- 11.1. Der WB verpflichtet sich, beim Wechsel des Eigentums an den angeschlossenen Liegenschaften alle Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Er teilt dem WL den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer unverzüglich schriftlich mit.

- 11.2. Wenn der WL sein Geschäft mit Aktiven und Passiven verkauft, teilt er die Geschäftsübergabe schriftlich allen Wärmebezüglern mit. Der neue WL tritt ohne weiteres als Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten in die Wärmelieferungsverträge ein. Der abtretende WL haftet während 5 Jahren seit Mitteilung der Geschäftsübergabe solidarisch mit dem neuen WL weiter.

12. Verfahren bei Messfehlern

- 12.1. Die Wärmemesseinrichtung wird nach den Vorschriften der Wärmezählverordnung des Bundesrates vom 21. Mai 1986 (SR 941.231) geeicht.
- 12.2. Der WB kann jederzeit eine Überprüfung der Wärmemesseinrichtungen verlangen. Die Kosten dafür trägt jene Vertragspartei, die durch das Ergebnis der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.
- 12.3. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5 % zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt der WL die Wärmerechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat.
- 12.4. Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, so legen die Parteien den geschuldeten Wärmepreis aufgrund des Durchschnitts der vergangenen Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse fest.

13. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 13.1. Die Vertragsparteien haben das Recht, den Wärmelieferungsvertrag aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht einhält.
- 13.2. Die Vertragsparteien haben das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessene Sicherheit für künftig fällige Wärmepreise bzw. Wärmelieferungen leistet.

14. Vorgehen bei Streitigkeiten

- 14.1. Entsteht aus diesem Vertrag zwischen den Parteien Streit, so ziehen sie eine für die Streitfrage kompetente und unabhängige Person ihres Vertrauens bei, deren Aufgabe es ist, den Streit zu schlichten. Können sich die Parteien über den Schlichter nicht einigen, kann jede Partei den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Luzern anrufen, der den Parteien einen Schlichter vorschlägt.

- 14.2. Kommt diesbezüglich keine Einigung zustande oder scheitert die Schlichtung, so entscheidet über den Streit ein Schiedsgericht. Dessen Sitz befindet sich in Marbach. Das Schiedsgericht kann aus einer Person oder drei Personen bestehen.
- 14.3. Kommt keine Einigung über die Ernennung eines Einzelschiedsrichters zustande, so ist der Streit einem Schiedsgericht, bestehend aus drei Richtern, vorzulegen. Sobald eine Partei ihren Schiedsrichter ernannt und der Gegenpartei bekannt gegeben hat, hat die Gegenpartei innert 30 Tage ihren Schiedsrichter ebenfalls zu ernennen. Die so bestimmten beiden Schiedsrichter wählen hernach binnen 20 Tagen den Obmann. Bestimmt die Gegenpartei ihren Schiedsrichter nicht fristgerecht oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht fristgerecht auf einen Obmann einigen, nimmt der Präsident des Obergerichts des Kantons Luzern auf Antrag einer Partei die Ernennung vor. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit, subsidiär die Vorschriften der Zivilprozessordnung des Kantons Luzern.

15. Vertragsänderungen

Für Änderungen aller Vertragsbestandteile bedarf es der schriftlichen Form.

Marbach LU, 11. Dezember 2007

Wärmelieferant

Wärmebezüger

Einwohnergemeinde Marbach

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

(Fritz Lötscher)

Der Gemeindeschreiber:

(Anton Kaufmann)

(xx)

(xx)

Technische Anschlussvorschriften (TAV)

(gültig ab 1. Januar 2008)

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die technischen Anschlussvorschriften (TAV) sind Bestandteil des Wärmeliefervertrages vom 11. Dezember 2007 zwischen der

Einwohnergemeinde Marbach, WVB Marbach, **Wärmelieferant (WL)**

und der

xxxxx, Wärmebezüger (WB).

- 1.2. Der WL kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur dann gewährleisten, wenn die vorliegenden TAV bei der Planung und Ausführung sowie beim Betrieb der anzuschliessenden Anlagen beachtet werden. Anlagen, welche die Anforderungen der TAV nicht erfüllen, können vom WL ausser Betrieb gesetzt werden. Erfüllt die Anlage des WB die Anforderungen der TAV nicht, so zeigt der WL dies dem WB unverzüglich schriftlich an und setzt ihm eine angemessene Nachfrist zur Behebung der mangelhaften Anlage an. Kommt der WB dieser Aufforderung nicht nach, ist der WL berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen.
- 1.3. Die an den Wärmeverbund anzuschliessenden Anlagen müssen allen geltenden behördlichen Vorschriften entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt sein.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die TAV gelten für alle primärseitigen Anlageteile wie Rohrleitungen, Wärmetauscher, Absperr-, Regel- und Sicherheitsorgane, Messeinrichtungen, Entleerungen, Entlüftungen usw.
- 2.2. Die Vorschriften gelten auch für Teile der Hausanlage, welche den Betrieb des Fernwärmenetzes beeinflussen, also insbesondere für die Rücklauftemperaturen und die hydraulischen Schaltungen.
- 2.3. In besonderen Fällen können Abweichungen gegenüber den vorliegenden Vorschriften, nach Rücksprache mit dem WL, bewilligt werden.

3. Begriffe

Als primärseitig gelten die Anlageteile bis zur Wärmeübergabestation. Als sekundärseitig gelten bei der Wärmeübergabestation die Anlageteile bis und mit Wärmetauscher.

Eine Hausstation umfasst die folgenden Elemente (siehe Versorgungsschema AGB Seite 8):

- 3.1. Hausanschluss
Er umfasst das Leitungsstück vom Stammleitungs-T-Stück bis und mit Hauptabsperrramatur im Keller des WB inkl. Mauerdurchbruch oder Kernbohrung.
- 3.2. Kellerleitungen
Der Leitungsabschnitt ab Absperrarmaturen Hausanschlussleitung (unmittelbar nach Fernleitungseintritt) bis zur Wärmeübergabestation heisst Kellerleitungen.
- 3.3. Wärmeübergabestation
Sie dient zur Messung des Wärmebezuges und zum Regeln des primärseitigen Differenzdruckes und begrenzt den Durchfluss.
- 3.4. Hauszentrale
In der Hauszentrale erfolgt die Wärmeübergabe an die Hausanlage.
- 3.5. Hausanlage
Als Hausanlage wird das Wärmeverteilsystem im Gebäude bezeichnet.

4. Plomben

Der WL plombiert den Wärmezähler der Hauptwärmemessung (Temperaturfühler, Durchflussgeber, Rechenwerk) und die Volumenstrombegrenzung des Kombi- oder Differenzdruckregelventils.

5. Wärmeträger

- Als Wärmeträger wird primärseitig Rohwasser eingesetzt.
- pH-Wert: 9.0
- Leitfähigkeit: >20 µS/cm

6. Wärmeübergabestation

Die Wärmeübergabestation umfasst folgende Armaturen:

- Schmutzfänger
- Thermometer
- Druckmess-Stutzen mit Manometer
- Entleerungen, Entlüftungen
- Kombiventil oder Differenzdruckregler
- Wärmezähler mit Temperaturfühler und Rechenwerk

Die Anordnung der Komponenten und die minimale Ausrüstung der Wärmeübergabestation und der Hauszentrale ist dem Versorgungsschema auf Seite 7 zu entnehmen.

Die Messgeräte müssen folgende Mindestanforderungen einhalten:

Thermometer:	Messbereich	0 - 120 °C
	Messgenauigkeit	5 % vom Messbereich
Manometer:	Messbereich	0 - 10 bar
	Messgenauigkeit	1 % vom Messbereich

Als Regelventil können ein Kombiventil (Wirkdruck > 0.2 bar) oder zwei separate Armaturen (Regelventil, Differenzdruckregler) eingesetzt werden

Die Volumenstrombegrenzung erfolgt aufgrund der abonnierten Anschlussleistung und der max. zulässigen Rücklaufftemperatur und wird mittels Differenzdruckregler anlässlich der Inbetriebsetzung eingestellt

7. Kontrolle und Inbetriebnahme

Der WL ist berechtigt, während Ausführungsarbeiten an von Fernheizwasser durchflossenen Anlageteilen die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

Die Inbetriebnahme darf nur im Beisein eines Vertreters des WL und des Beauftragten des WB erfolgen. Die Inbetriebnahme erfolgt gleichzeitig mit der Abnahme

Die primärseitigen Anlageteile werden während der Inbetriebnahme mittels Fernwärmewasser aus dem bestehenden Leitungsnetz gefüllt. Die Absperrorgane zwischen dem Hausanschluss und der Wärmeübergabestation dürfen nur von Vertretern des WL geöffnet werden.

Werden bei der Inbetriebnahme gravierende Mängel festgestellt, wird die Inbetriebnahme verschoben. Während der Inbetriebnahme wird vom Vertreter des WL der max. Volumenstrom am Kombi- oder Differenzdruckregelventil eingestellt und plombiert.

Der Vertreter des WL erstellt ein Inbetriebnahme-Protokoll "Wärmeübergabestation", in dem allfällige Mängel und die fernwärmerelevanten Daten (Wärmezähler, Begrenzung der Rücklaufftemperatur und der Volumenströme) festgehalten sind.

Der Beauftragte des WB erstellt das Inbetriebnahme-Protokoll "Hauszentrale und -Hausanlage". Dieses ist gegenseitig zu unterzeichnen.

8. Unterhalt

Die Plomben dürfen nicht entfernt werden. Stellt der Kunde oder der Installateur fest, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, muss er dies unverzüglich dem WL melden.

Eingriffe des Installateurs oder der Hersteller beschränken sich nach der Inbetriebnahme ausschliesslich auf den Sekundärteil nach der Hausstation. Für Eingriffe an der Primärseite ist die Anwesenheit eines Vertreters des WL erforderlich.

Die Absperrungen am Hausanschluss und an der Wärmeübergabestation dürfen im Notfall für Reparaturen oder auf Verlangen des WL vom WB geschlossen, nicht aber wieder geöffnet werden. Der WL ist unverzüglich zu informieren.

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt ausschliesslich durch den WL.

WL und WB sorgen auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlageteile in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

Der WB hat seine Anlage, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entzogen wird, frostfrei zu halten.

Im Weiteren gelten die einschlägigen Normen der Holzenergie Schweiz gemäss Planungshandbuch QM Holzheizwerke 2004, Seite 199.

Marbach LU, 11. Dezember 2007

Wärmelieferant

Wärmebezüger

Einwohnergemeinde Marbach

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

(xx)

(Fritz Lötscher)

Der Gemeindeschreiber:

(xx)

(Anton Kaufmann)